



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Überarbeitung aller bestehenden Verfahren der datengestützten Qualitätssicherung auf Basis der Ergebnisse aus den drei Modellverfahren

Vom 19. Januar 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, die Erkenntnisse auf Grundlage der IQTIG Beauftragung „*Prüfung und Entwicklung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Verfahren der datengestützten gesetzlichen Qualitätssicherung*“ vom 19. Mai 2022 auf alle bestehenden datenbasierten Qualitätssicherungsverfahren anzuwenden. *[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie C4]*. ²Es sind konkrete Empfehlungen zur Überarbeitung, Aussetzung oder zur Aufhebung von Datenfeldern, Qualitätsindikatoren, Kennzahlen oder des jeweiligen QS-Verfahrens auf Basis der drei Modellverfahren vorzulegen und umzusetzen in Form von Vorschlägen zur Tabelle der Erforderlichkeit der Daten (Exportfelder), Indikatorenliste, Rechenregeln und Spezifikationsempfehlungen sowie Kriterien und ggf. Kategorien für Datenbewertungen der jeweiligen Indikatoren.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, inwieweit sich die QS-Maßnahmen an bestehenden Qualitätsdefiziten ausrichten, ob die eingesetzten Qualitätsindikatoren geeignet sind, definierte Qualitätsziele des QS-Verfahrens zu erreichen, die eingesetzten Qualitätsindikatoren Deckeneffekte aufweisen (z.B. das Qualitätsziel erreicht ist, so dass keine wesentlichen Qualitätsverbesserungen mehr ersichtlich sind), ob die Definition der Datenfelder und Nutzung der zur Verfügung stehenden Datenquellen effizienter ausgestaltet und die händische Dokumentation und weitere Aufwände reduziert werden können.

Sofern sich Hinweise ergeben, dass eine Qualitätsverbesserung gezielter und aufwandsärmer durch eine andere QS-Maßnahme erreicht werden kann, sind diese Hinweise dem Bericht beizugeben.

Es soll auf Basis einer standardisierten Methode geprüft werden, inwieweit sich das Verhältnis von Aufwand und Nutzen für die tatsächliche Versorgung von Patientinnen und Patienten optimieren lässt.

Dazu soll überprüft werden, ob die eingesetzten Qualitätsindikatoren geeignet sind, definierte Qualitätsziele zu erreichen und ob Anpassungen an den technischen Fortschritt in der Medizin notwendig sind und neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, z.B. durch Leitlinienaktualisierungen oder neue Forschungsergebnisse. Dabei sollen die bestehenden Daten- und Informationsquellen unter Anwendung geeigneter Methoden der Risikoadjustierung genutzt werden.

2. Zudem sind mit Blick auf die Datenerhebung die Vorgaben und Möglichkeiten des § 299 SGB V (wie z.B. Begrenzung der Datenerhebung auf eine Stichprobe der betroffenen Patienten) zu beachten und das gesetzliche Ziel der Herstellung von einrichtungsbezogener, vergleichender Transparenz und Veröffentlichung von Qualitätsergebnissen zu berücksichtigen.

Bei der Bearbeitung wird zunächst mit folgenden sechs Verfahren begonnen:

- a) Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen (QS KCHK)
- b) Ambulant erworbene Pneumonie (QS CAP)
- c) Mammachirurgie (QS MC)
- d) Karotis-Revaskularisation (QS KAROTIS)
- e) Dekubitusprophylaxe (QS DEK)
- f) Hüftgelenkversorgung (QS HGV)

Im Anschluss werden die weiteren sechs Verfahren überarbeitet:

- g) QS WI
- h) Cholezystektomie (QS CHE)
- i) Nierenersatztherapie (QS NET)
- j) Transplantationsmedizin (QS TX)
- k) Perinatalmedizin (QS PM)
- l) Gynäkologische Operationen (QS GYN-OP)

II. Hintergrund der Beauftragung

Der G-BA hat die Aufgabe, seine normativen Festlegungen zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Gemäß Beschluss vom 21. April 2022 hat er sich zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung verpflichtet, um die Versorgungsqualität zu verbessern und die Qualitätstransparenz zu erhöhen.

Ferner soll die Prüfung aller bestehenden Qualitätssicherungsverfahren dazu beitragen, die Richtlinien und Prozesse auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu halten, die Verfahrensabläufe bei allen im Verfahren Beteiligten auch beim IQTIG und im G-BA zu beschleunigen bzw. zu optimieren und administrative sowie verfahrenstechnische Aufwände zu reduzieren. Ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf die Aufwandsreduktion ist bspw., die prioritäre Nutzung von „Routinedaten“ und Patientenbefragungen, wobei ein Leistungserbringerbezug für Qualitätsverbesserungsmaßnahmen sowie im Hinblick auf Ergebnisveröffentlichung möglich sein muss. Die Aufwände aller Verfahrensteilnehmer sollen

durch die fokussierte Ausrichtung auf bestehende Qualitätsdefizite und Qualitätsziele mit Verbesserungspotential und entsprechend der Ergebnisse mit der ggf. damit verbundenen Reduktion der zu betrachtenden Qualitätsindikatoren reduziert werden. Auch sollen die Qualitätsindikatoren in ihrer Funktion als Aufgreifkriterium durch bspw. eine Befassung mit festen Referenzbereichen oder mit dem Verhältnis „qualitative Auffälligkeit zu rechnerischer Auffälligkeit“ überprüft, überarbeitet oder aufgehoben werden, um hierdurch unnötige Aufwände aller Verfahrensteilnehmer im Stellungnahmeverfahren mit qualitativer Beurteilung zu reduzieren.

Das IQTIG, welches als wissenschaftliches Institut die Entwicklung von Indikatoren und Kennzahlen unter Nutzung aller verfügbarer Datenquellen für die vom G-BA beauftragten QS-Verfahren verantwortet, hat die hierbei gewonnenen Erkenntnisse aus dieser Beauftragung in die *„Beauftragung mit der Entwicklung und Anwendung eines Konzepts zur kontinuierlichen und systematischen Identifizierung von relevanten Qualitätsdefiziten und Verbesserungspotenzialen“* einfließen zu lassen, bei seinen Entwicklungsarbeiten für neue QS-Verfahren zu beachten und entsprechend in den methodischen Grundlagen abzubilden.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermine

Die konkreten Empfehlungen nach I. Nr. 1 Satz 2 zu den QS-Verfahren a) – f) sind bis 15. März 2024 vorzulegen.

Die konkreten Empfehlungen nach I. Nr. 1 Satz 2 zu den QS-Verfahren g) – l) sind bis 15. März 2025 vorzulegen.

Die Umsetzungsergebnisse nach I. Nr. 1 Satz 2 sind jeweils innerhalb von 9 Monaten nach Abgabe der Empfehlungen nach Satz 1 und 2 vorzulegen. [*Beginn der Auftragsbearbeitung 19. Januar 2023*]

Berlin, den 19. Januar 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken